

4. April 2007 BVE C

0 5 8 9 1 **Umsetzung Energiestrategie 2006: Massnahmenplanung 2007 - 2010**

Gestützt auf die Vorgaben zum Umsetzungsprozess in der Energiestrategie 2006 des Kantons Bern, Kapitel 8, legt die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion dem Regierungsrat für jede Legislaturperiode einen Massnahmenplan zum Beschluss vor.

1. Die «Massnahmenplanung Legislatur 2007 – 2010» zur Umsetzung der Energiestrategie wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Direktionen und Ämter, welche im Kapitel «Umsetzungsmassnahmen» bei den einzelnen Massnahmen als federführend bezeichnet sind, werden beauftragt, die Massnahme im zugewiesenen Zeitraum durchzuführen.
3. Die als federführend bezeichneten Direktionen und Ämter berücksichtigen als zentrale Kriterien die Kostenwirksamkeit und die Energieeffizienz der Massnahmen bei den absehbaren Prioritätensetzungen.
4. Die als federführend bezeichneten Direktionen und Ämter beziehen alle von der jeweiligen Massnahme betroffenen Direktionen und Ämter systematisch in den Umsetzungsprozess mit ein.
5. Massnahmen, die unter Vorbehalt der Revision des kantonalen Energiegesetzes vorgesehen sind, müssen bei einer teilweisen oder vollständigen Ablehnung des Gesetzes überarbeitet werden.
6. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat im Folgejahr zur Legislaturperiode (2011) einen Bericht zum Stand der Umsetzung der Energiestrategie zu Händen des Grossen Rates vorzulegen.

2 BEGRÜNDUNG

Die Massnahmenplanung 2007 – 2010 dient dazu, das 1. Etappenziel auf dem Weg zur 4000-Watt-Gesellschaft zu erreichen, die der Regierungsrat mit der Energiestrategie 2006 anstrebt. Im Vergleich zu den folgenden Etappen ist die erste Etappe um rund ein Jahr kürzer, da die Energiestrategie erst zu Beginn der laufenden Legislaturperiode vom Regierungsrat verabschiedet und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde.

Aussagen zu den Kosten der einzelnen Massnahmen sind bewusst nicht Gegenstand der vorliegenden Massnahmenplanung, weil

- a. die Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen im Handlungsspielraum der dafür zuständigen Direktionen bzw. Ämter liegt,
- b. in den meisten Fällen keine erheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen nötig sein werden (Beispiel: Anpassung von Gesetzen),



- c. die finanziellen Mittel für Massnahmen von den entsprechenden Direktionen und Ämtern zu gegebener Zeit in den jeweiligen Finanzplan und ins Budget aufgenommen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilligung vorgelegt werden.

Die Planungserklärungen des Grossen Rates zur Energiestrategie 2006 sind in der Massnahmenplanung 2007 – 2010 berücksichtigt.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
An die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. P. J. C.' with a stylized flourish at the end.